

# RS Vwgh 2020/4/10 Ra 2018/04/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2020

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §80 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/04/0155

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2019/04/0013 E 06.07.2020

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/04/0099 B 23. Oktober 2017 RS 2 (hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Die in § 80 Abs. 1 GewO 1994 vorgesehene Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung der Betriebsanlage tritt mit Ablauf der dort genannten Frist ipso iure ein, ohne dass es dafür eines behördlichen Ausspruches bedarf (vgl. VwGH 11.9.2013, 2010/04/0032, mit Verweis auf VwGH 23.5.1995, 94/04/0251). Im Falle des Erlöschens einer Genehmigung der Betriebsanlage würde der weitere Betrieb derselben ohne Bewilligung erfolgen. In einem solchen Fall wären von der Behörde Maßnahmen gemäß § 360 GewO 1994 zu ergreifen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018040154.L02

## Im RIS seit

29.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>